

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor Süd  
und Kleines Bullenmeer“ in der Stadt Westerstede,  
Landkreis Ammerland und der Gemeinde Uplengen,  
Landkreis Leer**

**Vom 15. 8. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i.d.F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Kleines Bullenmeer“.

(2) Das NSG befindet sich im Landkreis Leer in der Gemeinde Uplengen und im Landkreis Ammerland in der Stadt Westerstede. Der Teilbereich des NSG im Landkreis Leer befindet sich in der Ortschaft Meinersfehn der Gemeinde Uplengen und grenzt auf der Nordseite unmittelbar an das NSG „Stapeler Moor“ an. Im Landkreis Ammerland sind das Kleine Bullenmeer und dessen Umgebung zwischen Hollriede und Tarbag einschließlich zwei weiterer Waldflächen in das NSG einbezogen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Uplengen, der Stadt Westerstede, den Landkreisen Leer und Ammerland – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 414 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ ist Teil der ehemals großräumigen Hochmoorlandschaft „Ostfriesische Zentralmoore“. Es bildet gemeinsam mit den anderen Naturschutzgebieten im FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ einen der größten erhalten gebliebenen Hochmoorkomplexe der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und steht mit diesen angrenzenden und benachbarten Hochmoorlebensräumen im engen funktionalen Zusammenhang. Im FFH-Gebiet befindet sich ein landesweit bedeutendes Vorkommen dystropher Stillgewässer. Einige Gewässer dieser Ausprägung gibt es auch im NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“. Der westliche Teil des NSG im Landkreis Leer wurde in der Vergangenheit überwiegend industriell abgetorft und befindet sich ebenso wie das unmittelbar nördlich angrenzende NSG „Stapeler Moor“ in der Hochmoorrenaturierung. Im östlichen Teil des NSG im Landkreis Ammerland ist der Torfkörper dagegen weitgehend unverändert geblieben. Dieser Bereich umfasst zwei Moorbirkenwaldstreifen und das Schwingrasenmoor des Kleinen Bullenmeeres. Umgeben sind diese Moorreste von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die überwiegend auf gewachsenem Torf liegen. Diese fast ausschließlich als Grünland genutzten Bereiche stellen Puffer- und Entwicklungsflächen sowie eine hydrologische Schutzzone für die wertvollen Lebensräume des Hochmoores dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. der Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
2. einer offenen Hochmoorlandschaft in den nicht vernässbaren Moorheideflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen wie Entkusselung und Beweidung,
3. eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes im Bereich des Kleinen Bullenmeeres und der nördlich davon liegenden Moorbirkenwaldstreifen unter Einbeziehung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen,
4. einer möglichst extensiven Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hierbei ist zunächst die Grünlanderhaltung vorranglich. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine freie Sukzession zur Verbesserung des Nährstoff- und Wasserhaushalts der angrenzenden Moorflächen möglich.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
  - a) des degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, großflächig waldfreien Bereichen und naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Seen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren aufweisen; die Regeneration des Hochmoores ist gegenüber sekundären Moorbirkenwald-Beständen im Verlauf der Renaturierung ehemaliger Abtorfungsflächen vorrangiges Ziel,
  - b) des Kleinen Bullenmeeres mit dem Schwingrasenmoor, den Torfmoorschlenken und dem Birkenbruchwald sowie den beiden nördlich davon liegenden Moorwaldparzellen als möglichst nasse, nährstoffarme Bereiche unter Einbeziehung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologische Schutzzone,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91D0 Moorbüschelwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten überwiegend am Kleinen Bullenmeer, in den beiden nördlich davon liegenden Moorbirkenwald-

\*) Hier nicht abgedruckt.

streifen sowie in randlichen und nicht wiedervernässbaren Bereichen der Abtorfungsflächen,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Mooren, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
durch Renaturierung von degeneriertem Hochmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, das durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet ist, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)  
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die gekennzeichneten Wege sind in der maßgeblichen Karte dargestellt.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen,
4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die Zustimmung kann von der zuständigen Naturschutzbehörde versagt werden, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG

und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflegemaßnahmen in den Bereichen, die in der maßgeblichen Karte grau gerastert und mit dem Buchstaben „H“ gekennzeichnet sind nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
  - (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
    1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerfläche,
    2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
    3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
      - a) im Privateigentum
        - aa) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Tipulabekämpfung nach Erreichen der durch die Landwirtschaftskammer definierten Schadschwelle; zulässig bleibt außerdem die selektive Bekämpfung von Problemgräsern oder -kräutern nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- bb) ohne Veränderung der Bodengestalt,
  - cc) ohne Ausbringung von Wirtschaftsdüngern aus der Geflügelhaltung,
  - dd) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  - ee) ohne ackerbauliche Nutzung,
  - ff) ohne Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
- b) im öffentlichen Eigentum zusätzlich zu Buchstabe a nach Maßgabe des Pacht- oder Nutzungsvertrages als extensives Grünland, sofern die Nutzung dem Schutzzweck dient; Änderungen der Pacht- oder Nutzungsverträge sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuerrichtung,
  7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die in einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
  8. die Schafbeweidung auf den in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Bereichen zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen; freigestellt sind hier auch alle in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten begleitenden Arbeiten wie z. B. das Schlegeln, die Einbringung von Zaunmaterial oder die Anlage und Unterhaltung von Viehtriften.
  9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, dd und ff zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
  10. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder

Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

#### § 6

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Wiedervernässung abgetorfter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses,
3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts im Bereich des Kleinen Bullenmeers und der nördlich davon liegenden Moorbirkenwälder sowie der umgebenden Flächen wie zum Beispiel Nutzungsaufgabe und Wiedervernässung,
4. die Schafbeweidung mit dem Ziel der Erhaltung einer offenen Heide- und Moorlandschaft.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Entwicklung der im Waldschutzgebietskonzept festgelegten Flächen „Sonderbiotope“ und „Artenschutz“.

#### § 7

##### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten und vor Ort gekennzeichneten Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. 3. 1940 über das Naturschutzgebiet „Kleines Bullenmeer“ (Amtliche Nachrichten Nr. 33 vom 1. 4. 1940) außer Kraft.

Hannover, den 15. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**